

ACHTUNG! ZWINGEND AUSFÜLLEN!

Kennzahl: _____

SKR 03 **SKR 04**

Bitte auswählen!



**Ausbildungs- und Prüfungswesen im Ausbildungsberuf
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte**

**Abschlussprüfung Winter 2015
(nach Prüfungsordnung vom 13.02.2014)
Rechnungswesen**

Arbeitszeit: 120 Minuten

Datum: 24.11.2015

Gesamtpunktzahl: 100

Erreichte Punkte: _____/_____

Sign. der Prüfer: _____/_____

Beachten Sie:

- Prüfen Sie die Aufgaben auf Vollständigkeit, und beanstanden Sie fehlende oder unleserliche Seiten sofort bei der Aufsicht!
- Diese Prüfungsarbeit umfasst 3 Teile mit Unteraufgaben auf **insgesamt 16 Seiten**.
- Saubere, übersichtliche Darstellung!
- Stichwortartige Beantwortung der Fragen genügt!
- Hinweis auf Paragraphen allein genügt nicht!
- Rechenvorgänge müssen ersichtlich sein. Endlösungen allein werden nicht bewertet!
- Das Ergebnis ist für den Steuerpflichtigen so günstig wie möglich zu gestalten!
- Buchungssätze sind unter Verwendung des **beiliegenden** und **oben ausgewählten Kontenrahmens** mit den Kontennummern zu bilden!
- Sollte im Einzelfall keine Buchung erforderlich sein, ist dies ausdrücklich zu vermerken.
- Bitte benutzen Sie für Ihre Lösung den Platz direkt unter der jeweiligen Aufgabe!
- Falls erforderlich: Zusätzliches Papier bei der Aufsicht anfordern!
- Die Lösungen sind nach den Geboten der ordnungsgemäßen Buchführung niederzuschreiben (keinen Tintenkiller o. Bleistift verwenden, nicht radieren usw.)
- Zu Sachverhalten, die sich in der Lösung nicht auswirken, ist ein kurzer Hinweis zu geben.
- Soweit in den Sachverhalten von einer Rechnung gesprochen wird, ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gegeben sind.

Zu vergebende Punkte:

Teil I:	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	18,0 Punkte
Teil II:	Laufende Buchungen und Abschlussbuchungen	71,0 Punkte
Teil III:	Auswertung von Warenkonten und Gewinnverteilung	11,0 Punkte
<hr/>		
Gesamt		100,0 Punkte

Teil I: Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

18 Punkte

Frau Petra Jahn führt in München ein kleines Modeatelier und ermittelt ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG. Frau Jahn versteuert ihre Umsätze mit 19 % nach vereinnahmten Entgelten, ist vorsteuerabzugsberechtigt und hat keine Dauerfristverlängerung beantragt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 7g EStG liegen vor. Frau Jahn hat sich für die Anwendung des § 6 Abs. 2 EStG entschieden. Alle beteiligten Unternehmer besitzen eine gültige USt-IdNr.; die Lieferschwellen werden nicht überschritten. Die vorliegenden Belege entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Bisher ergaben sich vorläufige Betriebseinnahmen in Höhe von 89.750,00 EUR und vorläufige Betriebsausgaben in Höhe von 42.380,00 EUR.

Ermitteln Sie den steuerlichen Gewinn für den Veranlagungszeitraum 2014! Der Gewinn soll steuerlich so niedrig wie möglich ausgewiesen werden.

Benutzen Sie das vorgegebene Lösungsschema!

Dabei sind noch folgende Sachverhalte zu berücksichtigen, bzw. – falls notwendig – zu korrigieren.

1. Am 15. Dez. 2014 kauft Frau Jahn Garne und Knöpfe für 3.750,00 EUR zzgl. USt. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung am 18. Jan. 2015. Dieser Einkauf ist in den Betriebsausgaben 2014 enthalten.
2. Aus Großbritannien werden ihr von einem Großhandelsbetrieb am 2. Dez. 2014 Stoffe geliefert. Die Bezahlung der beiliegenden Rechnung erfolgt durch Überweisung von 2.000,00 EUR am 8. Dez. 2014. Der Vorgang wurde bisher noch nicht erfasst.
3. Für eine Kundin wird im Dezember 2014 ein Mantel für 595,00 EUR einschließlich USt angefertigt. Am 31. Dez. 2014 liegt dieser Mantel immer noch unbezahlt abholbereit im Atelier. Der Verkaufspreis ist in den Betriebseinnahmen enthalten.
4. Zum 31. Dez. 2014 betrug der Bestandswert an Stoffen 13.600,00 EUR; der Anfangsbestand betrug 10.000,00 EUR. Bisher wurde dazu nichts erfasst.
5. Frau Jahn hat für ihr Büro am 24. Nov. 2014 ein Computer Office Programm für 416,50 EUR inklusive 19 % USt erworben und durch Banküberweisung bezahlt. Die Nutzungsdauer des Programms beträgt 3 Jahre. Dieser Vorgang wurde noch nicht erfasst.
6. Frau Jahn hat am 29. Dez. 2014 die Januarrente 2015, fällig am 3. Januar, für die Lager Räume in Höhe von 1.200,00 EUR überwiesen. Dieser Betrag ist in den Betriebsausgaben enthalten.
7. Mit ihren Geschäftsfreunden ging Frau Jahn im Dezember zum Weihnachtsessen in ein Restaurant. Der Gesamtrechnungsbetrag betrug 183,20 EUR. Für die Rechnung wurden zusammen mit dem Trinkgeld 200,00 EUR bar bezahlt. Bisher wurde der Vorgang noch nicht erfasst.
8. Einer treuen Kundin schenkte Frau Jahn einen Blumenstrauß. Der Blumenstrauß hat im Laden 38,00 EUR inklusive 7 % USt gekostet. Frau Jahn hat den Betrag als Betriebsausgabe erfasst.
9. Frau Jahn bemerkt, dass ihr an einem turbulenten Samstag eine Handtasche aus dem Laden gestohlen wurde. Einkaufspreis 150,00 EUR, Ladenverkaufspreis 299,00 EUR. Frau Jahn hat deshalb 299,00 EUR als Betriebsausgaben erfasst.
10. Frau Jahn hat im November 10 Paar Designerschuhe zum Gesamteinkaufspreis von 3.900,00 EUR zzgl. USt geliefert bekommen und im Dezember mit Banküberweisung bezahlt. Noch im Dezember entnimmt sie ein Paar dieser Schuhe für den Privatgebrauch aus dem Geschäft. Die Schuhe sind im Geschäft mit 599,00 EUR ausgezeichnet. Frau Jahn hat bisher weder den Einkauf noch die Entnahme erfasst.

Lösungsschema:

	Erklärung/Berechnung	BE +	BE ./.	BA +	BA ./.
		89.750,00		42.380,00	
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6.					
7.					
8.					
9.					
10.					
	Spaltensummen				
	BE/BA				
	betrieblicher Gewinn				
	steuerlicher Gewinn				

5. Herr Müller erhält am 2. April 2015 von den Stadtwerken die Stromjahresabrechnung (Rechnungsdatum: 31. März 2015, fällig am 15. April 2015).

Auszug aus der Stromabrechnung vom 1. April 2014 bis 31. März 2015:

	<u>Nettobetrag</u>	<u>Vorsteuer</u>
Strom vom 01.04. bis 31.12.2014:	1.080,00 EUR	205,20 EUR
Strom vom 01.01. bis 31.03.2015:	360,00 EUR	68,40 EUR
<u>Abzüglich mtl. Vorauszahlungen</u>		
04/2014 - 12/2014	-900,00 EUR	-171,00 EUR
01/2015 - 03/2015	-300,00 EUR	-57,00 EUR
Restbetrag	240,00 EUR	45,60 EUR

Die auf die Vorauszahlungen entfallende Vorsteuer wurde von den Stadtwerken auf den entsprechenden Kontoauszügen richtig ausgewiesen. Die Stromabrechnung lag zur Bilanzierung 2014 vor. Die Vorauszahlungen wurden monatlich korrekt verbucht.

Buchen Sie zum 31. Dez. 2014 für 2014 gemäß der Stromjahresabrechnung!

3 Punkte

6. Müller überweist am 10. Dez. 2014 seine Umsatzsteuervorauszahlung für November 2014 vom betrieblichen Bankkonto. Für November bucht Müller 7.600,00 EUR Umsatzsteuer. Gleichzeitig hat er für November 2014 Vorsteuer in Höhe von 1.900,00 EUR erfasst.

Bilden Sie den Buchungssatz für die Überweisung!

2 Punkte

